

Observation, VE und Scheingeschäft

Die geheimen Ermittlungsmaßnahmen Observation, verdeckte Ermittlung und Scheingeschäft werden im 4. Abschnitt des Strafprozessreformgesetzes geregelt.

A) Observation

Der Gesetzgeber definiert Observation als heimliches Überwachen des Verhaltens einer Person. Wenngleich in der Legaldefinition nicht ausdrücklich so bezeichnet, ist auch das heimliche Beobachten von Objekten (z. B. Wohngebäuden) gemeint, wodurch ebenfalls in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eingegriffen wird.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der „einfachen Observation“ und speziellen Formen:

- 48 Stunden überschreitende Observation,
- Observation unter Einsatz technischer Mittel (Peilsender),
- grenzüberschreitende Observation.

Die grenzüberschreitende Observation ist ein unmissverständlicher Begriff, der durch die Grenzen des Bundesgebiets determiniert ist. Die Observation unter Ein-

satz technischer Mittel stellt auf Peilsender ab. Das Gesetz legt fest, dass die Verwendung technischer Mittel zur optischen oder akustischen Überwachung von Personen, nur unter den Voraussetzungen des § 136 StPO (optische und akustische Überwachung) zulässig ist. Damit ist klar, dass die als „Lausch- und Spähangriff“ bezeichneten Ermittlungsbefugnisse von einer Observation unter Zuhilfenahme eines Peilsenders zu unterscheiden sind.

Bei der Observation, die über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden erfolgen soll, ergeben sich mehrere Auslegungsmöglichkeiten. Unproblematisch sind die Fälle einer ununterbrochenen Observation, die über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden andauert oder einer von vornherein längerfristig geplanten Observation; die Kriminalpolizei benötigt dazu die Anordnung der Staatsanwaltschaft. Differenzierter

ist die Sache bei so genannten „Kettenobservationen“ zu betrachten. Gemeint ist die Aneinanderreihung von kurzfristigen Observationen in der gleichen Sache in einem engen zeitlichen Zusammenhang.

Beispielsweise wenn eine Zielperson im Verdacht steht, nur im Zeitraum zwischen 22 und 5 Uhr Einbruchsdiebstähle zu begehen und die Observation nur während der tatkritischen Zeit stattfinden soll. Es stellt sich die Frage, ob die Observationszeiten zu addieren sind und erst dann eine Anordnung des Staatsanwalts einzuholen ist, wenn klar ist, dass die 48-Stunden-Grenze erreicht werden könnte. Oder ist eine 48 Stunden überschreitende Observation als Einheit zu betrachten und allfällige Observationspausen nicht zu berücksichtigen? Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage geben keine klare Auskunft für die Auslegung: „Davon

ist eine planmäßige, längerfristige Beobachtung einer Person, die umfassenden Einblick in deren Lebensverhältnisse gewähren soll, zu unterscheiden, wobei neben der Heimlichkeit der Überwachung als maßgebliches Kriterium ein Überwachungszeitraum von mehr als 48 Stunden ... treten soll...“. Die Erläuterungen legen die Vermutung nahe, dass der Gesetzgeber den Überwachungszeitraum (mit Pausen) als Einheit gemeint hat. Die Beendigung einer Observation nach 47 Stunden und eine Wiederaufnahme nach kurzer Zeit werden nicht als zwei voneinander unabhängige Observationen zu sehen sein.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Observation zulässig? Eine Observation ist grundsätzlich zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ausforschung des Aufenthalts des Beschuldigten erforderlich erscheint. Die über einen

GEHEIME ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Die „**geheimen Ermittlungsmaßnahmen**“ sind im 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks des Strafprozessreformgesetzes geregelt. Die Bezeichnung leitet sich daraus ab, dass der Betroffene erst im Nachhinein davon Kenntnis erlangen soll. Diese besonderen Ermittlungsmaßnahmen würden keinen Sinn machen, wenn der Beschuldigte darüber informiert wäre. Im 4. Abschnitt werden die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft geregelt. Gemeinsam ist

diesen Befugnissen, dass sie in der StPO 1975 nicht explizit geregelt waren. Im 6. Abschnitt findet sich der in der Praxis de facto unbedeutende, aber politisch heiß diskutierte automationsunterstützte Datenabgleich („Rasterfahndung“).

Die anderen „geheimen Ermittlungsmaßnahmen“ (Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Überwachung von Nachrichten, optische und akustische Überwachung von Personen) sind im 5.

Abschnitt geregelt. Diese systematische Trennung hat der Gesetzgeber deshalb vorgenommen, um Befugnisse mit ähnlichen Anordnungs- und Formerfordernissen gemeinsam zu regeln.

Dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 6 StPO) wird insofern Rechnung getragen, als das Recht des Beschuldigten, sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und seine Rechte im Verfahren informiert zu

werden, bei eben diesen geheimen Ermittlungsmaßnahmen aufgeschoben werden kann. Die Information des Beschuldigten darf so lange unterbleiben, als der Erfolg der geheimen Ermittlungsmaßnahmen voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis davon hat. Alles andere würde jede dieser Ermittlungsmaßnahmen ad absurdum führen. Im Hinblick auf die Akteneinsicht des Beschuldigten kommt der Dokumentation der Ermittlungsbefugnisse besondere Bedeutung zu.

DACHDECKEREI David LETTL

2486 Pottendorf, Badener Str. 29

0664-372 92 68

www.dachdeckerei-lettl.at

- Sturmschadenreparaturen
- Neueindeckungen
- Umdeckungen
- Überdeckungen von Welleternitdächern
- Einbau von Dachflächenfenstern
- Kaminsanierungen
- Flachdachsaniierungen
- u.v.m.

SERIE

Zeitraum von mehr als 48 Stunden geplante Observation, die Observation unter Einsatz technischer Mittel und die grenzüberschreitende Observation sind nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass

- die überwachte Person die strafbare Handlung begangen habe oder
- mit dem Beschuldigten Kontakt herstellen werde oder
- dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ermittelt werden kann.

Wer darf eine Observation anordnen? Die „einfache Observation“ fällt in die Eigenkompetenz der Kriminalpolizei, alle anderen speziellen Formen der Observation sind von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug (§ 99 Abs. 2) kann die Kriminalpolizei auch die speziellen Formen der Observation ohne diese Anordnung beginnen. In diesem Fall hat die Kriminalpolizei unverzüglich um Genehmigung anzufragen (besonderer Anlaserbericht gemäß § 100 Abs. 2 Z 2). Wird diese nicht erteilt, so hat die Kriminalpolizei die Ermittlungshandlung sogleich zu beenden und den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen, das heißt z. B. den Peilsender zu entfernen. Die Durchführung der Observation selbst ist von der Kriminalpolizei vorzunehmen.

Der Einsatz technischer Mittel, die im Wege der Übertragung von Signalen eine Feststellung des räumlichen Bereichs ermöglichen, in dem sich die überwachte Person aufhält, und

das Öffnen von Fahrzeugen und Behältnissen zum Zweck der Einbringung solcher technischer Mittel ist zur Unterstützung der Observation zulässig, sofern die Observation ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Wie bei jeder Befugnisausübung ist der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) zu beachten.

B) Verdeckte Ermittlung

Der Gesetzgeber versteht unter einer „verdeckten Ermittlung“ den Einsatz von Personen, die ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen. Dies können kriminalpolizeiliche Organe (verdeckte Ermittler – VE) oder andere Personen (Vertrauenspersonen – VP) im Auftrag der Kriminalpolizei sein. Wesentlich ist das verdeckte Auftreten, d. h. für andere Personen ist nicht erkennbar, dass ihnen ein Organ der Kriminalpolizei oder eine Vertrauensperson gegenüber steht.

Es wird unterschieden zwischen der (einfachen) verdeckten Ermittlung, die lediglich in einem kurzfristigen verdeckten Auftreten besteht, und der eigentlichen verdeckten Ermittlung, nämlich der systematischen, über längere Zeit durchgeführten verdeckten Ermittlung. Der Gesetzgeber hat den Begriff, der in Deutschland entstanden ist, nicht näher definiert. Eine solche liegt aber vor, wenn Strukturermittlungen durchgeführt werden, d. h., wenn über einen längeren Zeitraum systematisch verdeckt ermittelt wird. Im Gegensatz zur einfachen Form des bloßen nicht offenen Auftretens ist die systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung die klassische Form der verdeckten Ermittlung und häu-



für's Leben!

P. MAX

MASSMÖBEL

• zur Selbstmontage • oder fertig montiert

1110 WIEN
Simmeringer Hauptstraße 137
☎ **01/749 68 89**
www.petermax.at

P Zufahrt über Mautner Markhofgasse 88

fig mit der Verwendung veränderter Identitäten verbunden.

Ab welchem Zeitraum eine systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung vorliegt, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eine sklavische Bindung an die 48-Stunden-Frist wie bei der Observation wird aber zu verneinen sein. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, hätte er das so formuliert. Vielmehr steht bei dieser Form der verdeckten Ermittlung die Systematik im Vordergrund, die auf eine besondere Qualität und Intensität abstellt, so dass eine lückenlose Überwachung gewährleistet ist. Es muss also bei dieser Form der verdeckten Ermittlung neben dem Zeitelement die Systemkomponente dazukommen.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine verdeckte Ermittlung zulässig? Verdeckte Ermittlung – das bloße verdeckte Auftreten – ist zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer Straftat erforderlich erscheint.

Eine systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung ist nur dann zulässig, wenn die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder die Verhinderung einer im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278 b StGB) geplanten Straftat ansonsten wesentlich erschwert wäre. Soweit dies für die Aufklärung oder Verhinderung unerlässlich ist, ist es auch zulässig, nach Maßgabe des § 54 a SPG Urkunden, die über die Identität eines Organs der Kriminalpolizei täuschen, herzustellen und sie im Rechtsverkehr zur Erfüllung

des Ermittlungszwecks zu gebrauchen.

Der verdeckte Ermittler ist von der Kriminalpolizei zu führen und zu überwachen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich der verdeckte Ermittler nicht außerhalb des Rechtsbereichs bewegt und in die Kriminalität ableitet. Sein Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen, die durch ihn erlangt werden, sind in einem Bericht oder in einem Amtsvermerk (§ 95 StPO) festzuhalten, sofern sie für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Der verdeckte Ermittler darf Wohnungen und andere vom Hausrecht geschützte Räume nur mit Zustimmung des Inhabers der Räume betreten und sich das Einverständnis dafür nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung erschleichen. Damit ist gemeint, dass der verdeckte Ermittler beispielsweise nicht unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in die Wohnung eintreten darf (gibt sich als Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens aus).

Wer darf eine verdeckte Ermittlung anordnen? Die „einfache verdeckte Ermittlung“ kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen. Eine systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und durch die Kriminalpolizei durchzuführen.

Bei Gefahr im Verzug (§ 99 Abs. 2 StPO) kann die Kriminalpolizei (theoretisch) eine systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung ohne diese Anordnung ausüben. Aufgrund der planenden Komponente einer solchen Maßnahme wird in der Praxis wohl wenig Platz für



Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH

1030 Wien
Daffingerstraße 4

Tel. +43 1 714 24 40 0
Fax +43 1 714 24 40 6

office@phh.at

www.phh.at

Schwarz & Schuppich

Inhaber

Herbert Schuppich

Gebäudeverwaltung • Realitätenvermittlung
Wohnungs- und Geschäftsvermittlung

Telefon 368 45 58
Fax Durchwahl 75
1190 Wien
Billrothstraße 31

die Ausübung der Eilkompetenz bleiben. In diesem Fall hat die Kriminalpolizei unverzüglich um Genehmigung anzufragen (besonderer Anlassbericht gemäß § 100 Abs. 2 Z 2 StPO). Wird diese nicht erteilt, so hat die Kriminalpolizei die Ermittlungshandlung sogleich zu beenden und den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen. Wie bei jeder Befugnisausübung ist der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) zu beachten.

C) Scheingeschäft

Der Gesetzgeber versteht unter einem „Scheingeschäft“ den Versuch oder die scheinbare Ausführung von bestimmten Straftaten. Diese können im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist.

Der Abschluss des Scheingeschäfts ist de facto immer mit verdeckter Er-

mittlung verbunden, da niemand bewusst ein inkriminierendes Geschäft mit der Kriminalpolizei (oder bekannten Vertrauenspersonen der Kriminalpolizei) eingehen würde.

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Scheingeschäft zulässig?

Die Durchführung eines Scheingeschäfts ist zulässig, wenn

- die Aufklärung eines Verbrechens oder
- die Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren oder vom Verfall oder von der Einziehung bedroht sind, andernfalls wesentlich erschwert wäre.

Unter diesen Voraussetzungen ist es auch zulässig, zur Ausführung eines Scheingeschäfts durch Dritte beizutragen (§ 12 dritter Fall StGB).

Ein Scheingeschäft kann nicht nur von einem verdeckten Ermittler, sondern auch von einer Vertrauensperson abgeschlossen werden. Kritische Stimmen schließen die Vertrauensperson aus; was anhand nachfolgender Überlegungen widerlegt werden soll: Systematisch betrachtet be-

handelt das Strafprozessreformgesetz im 2. Teil, 4. Abschnitt, die heimlichen Ermittlungsmaßnahmen Observation, verdeckte Ermittlung und Scheingeschäft. § 129 Z 2 StPO definiert die verdeckte Ermittlung als den Einsatz kriminalpolizeilicher Organe oder anderer Personen im Auftrag der Kriminalpolizei, die ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen. Eine so genannte Vertrauensperson kann somit als verdeckter Ermittler auftreten. § 131 Abs. 3 StPO normiert, dass verdeckte Ermittler (sowohl die kriminalpolizeilichen Organe als auch Vertrauenspersonen) von der Kriminalpolizei zu führen und zu überwachen sind. § 131 Abs. 2 letzter Satz StPO erhellte, dass nur kriminalpolizeiliche Organe legiert werden dürfen (Anm.: Verwendung einer Urkunde, die über die Identität eines Organs der Kriminalpolizei täuscht). Hier wird explizit auf das kriminalpolizeiliche Organ abgestellt, um Vertrauenspersonen davon auszuschließen. Legt man nun § 133 Abs. 3 erster Satz StPO („Observation, verdeckte Ermittlungen und Schein-

geschäfte sind durch die Kriminalpolizei durchzuführen.“) so aus, dass Scheingeschäfte nur durch Organe der Kriminalpolizei vorgenommen werden dürfen, müsste das auch für die verdeckte Ermittlung gelten, was man dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellen kann. Daher kann auch ein Scheingeschäft durch eine Vertrauensperson vorgenommen werden. Natürlich muss diese Vertrauensperson von der Kriminalpolizei im Sinne des Gesetzes geführt und überwacht werden. Hätte der Gesetzgeber das nicht gewollt, wäre die Vertrauensperson wie in § 131 Abs. 2 StPO explizit ausgenommen worden. § 133 Abs. 3 erster Satz StPO ist somit so zu verstehen, dass ein Scheingeschäft zwar von der Kriminalpolizei durchzuführen ist, diese dabei aber auch Vertrauenspersonen einsetzen kann.

Beim Scheingeschäft gilt es ganz besonderes Augenmerk darauf zu legen, nicht einen „Lockspitzel“ (Agent Provocateur) einzusetzen. § 5 Abs. 3 StPO legt unmissverständlich fest, dass es unzulässig ist, Beschuldigte oder andere Personen zur Unternehmung, Fortsetzung

EXKURS

Dokumentation der Ermittlungsverfahren

Im Zusammenhang mit der Observation stellt sich die Frage, ob der Beschuldigte bei einer Akteneinsicht kriminaltaktische Details erfahren darf. Die Antwort ist einfach: Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens gibt es keine Möglichkeit mehr, das Recht auf Akteneinsicht einzuschränken. Eine Ausnahme ist die Unkenntlichmachung der entsprechenden Daten zur Ver-

hinderung einer ernsten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit für Zeugen oder andere im Akt aufscheinende Personen. Jene Ergebnisse der Ermittlungsmaßnahme, die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen vernichtet wurden, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen, werden nicht Teil des Ermittlungsaktes. Dies trifft auch auf jene Ergebnisse zu, die

auf Antrag des Rechtsschutzbeauftragten vernichtet wurden.

Möchte die Kriminalpolizei verhindern, dass gewisse kriminaltaktische Details (z. B. Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge, Anzahl der observierenden Beamten) nicht im Akt aufscheinen, dürfen diese Tatsachen nicht in der Dokumentation aufscheinen, sofern sie für die Beweisführung unbedeutend sind. § 100 Abs. 1 StPO normiert, dass die Kriminalpolizei Ermittlungen aktenmäßig festzuhalten hat,

sodass Anlass, Durchführung und Ergebnis dieser Ermittlungen nachvollzogen werden können. § 100 Abs. 3 Z 3 StPO stellt klar, dass der Bericht eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung (und das geplante weitere Vorgehen, soweit dieses nicht bereits erörtert oder einer Dienstbesprechung vorbehalten wurde) zu enthalten hat. Eine Pflicht der Kriminalpolizei jedes noch so unwichtige Detail im Ermittlungsakt zu dokumentieren, besteht somit nicht.

oder Vollendung einer Straftat zu verleiten. Damit wird nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als das es verboten ist, eine nicht tatgeneigte Person von staatlichen Organen dazu zu verleiten, eine Straftat zu begehen. Eine staatliche Tatprovokation steht im Spannungsverhältnis zu Art. 6 Abs. 1 EMRK (Fair Trial). Werden auf diese Weise die Grenzen der zulässigen verdeckten Ermittlung überschritten, wird der Beschuldigte von Anfang an eines fairen Verfahrens beraubt und somit Art. 6 EMRK verletzt. Richtungsweisend in diesem Zusammenhang war das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Teixeira de Castro gegen Portugal. Die Ermittler hatten sich nicht darauf beschränkt, die kriminellen Aktivitäten des Verdächtigen zu erforschen, sondern hatten ihn zur Begehung der Straftat (Drogenhandel) angestiftet. Der Verdächtige hätte ohne die staatliche Provokation das Drogendeikt nicht begangen. Anknüpfend an diese Entscheidung geht der Oberste Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Provokation durch einen Lockspitzel gesetzlich untersagt ist, wenn auf das kriminelle Verhalten im Sinne einer Bestimmung (Anstiftung) Einfluss genommen wird.

Wer darf ein Scheingeschäft anordnen? Der Abschluss eines Scheingeschäfts ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen.

Bei Gefahr im Verzug (§ 99 Abs. 2 StPO) kann die Kriminalpolizei ein Scheingeschäft ohne diese Anordnung vornehmen. In diesem Fall hat die Kriminalpolizei unverzüglich um Genehmi-



Die „einfache Observation“ fällt in die Eigenkompetenz der Kriminalpolizei, alle anderen Formen der Observation sind von der Staatsanwaltschaft anzuordnen.

gung anzufragen (besonderer Anlassbericht gemäß § 100 Abs. 2 Z 2 StPO). Wird diese nicht erteilt, so hat die Kriminalpolizei die Ermittlungshandlung sogleich zu beenden und den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen. Vorstellbar sind Fälle, wo einem verdeckten Ermittler spontan Suchtgift angeboten wird.

Wie bei jeder Befugnisausübung ist der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) zu beachten.

D) Gemeinsame Bestimmungen

Da Observation, verdeckte Ermittlung und Scheingeschäft häufig gemeinsam angewendet werden, sind für alle drei Arten ähnliche Formalitäten vorgesehen. Häufig werden bei diesen Ermittlungsmaßnah-

men auch technische Mittel zur optischen oder akustischen Überwachung von Personen eingesetzt. Ein solcher technischer Einsatz ist nur unter den Voraussetzungen des § 136 StPO (optische und akustische Überwachung) zulässig.

Sind diese Ermittlungsmaßnahmen zeitlich zu begrenzen? Die 48 Stunden überschreitende Observation, die Observation unter Einsatz technischer Mittel und die grenzüberschreitende Observation dürfen von der Staatsanwaltschaft nur für jenen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zweckes voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für einen Monat. Bei der systematischen, über längere Zeit durchgeführten verdeckten Ermittlung längstens bis zu drei Monaten. Eine neuerliche Anordnung ist zulässig,

soweit die Voraussetzungen fortbestehen und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die weitere Observation oder verdeckte Ermittlung Erfolg haben wird.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass eine anordnungsfreie Verlängerung dieser Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Eilkompetenz im § 99 Abs. 2 StPO nicht zulässig ist. Der Gesetzgeber ist der Meinung, dass die Kriminalpolizei ausreichend Zeit hat, rechtzeitig eine neuerliche Anordnung mittels Anlassbericht zu beantragen. Die Ermittlungsmaßnahmen sind jedenfalls zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder absehbar ist, dass er nicht mehr erreicht werden kann oder wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung anordnet. Diese ausdrückliche gesetzliche Einschränkung ist Ausfluss des



Mag. Michael Waba
cSt causa Steuerberatung

Zuverdienstgrenzen

In den letzten Wochen und Monaten ist die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld und die damit verbundene mögliche Rückzahlungsverpflichtung immer wieder Thema in allen Medien. Aufgrund des aktuellen Anlasses möchten auch wir einen kurzen Blick auf diese vieldiskutierte Einkommensgrenze werfen, darüber hinaus aber auch andere, nicht minder wichtige Zuverdienstgrenzen behandeln.

Kinderbetreuungsgeld

Der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, darf derzeit jährlich max. EUR 14.600 dazuverdienen. Diese Grenze gilt unabhängig von der Art der Erwerbstätigkeit, also sowohl für Selbständige als auch für unselbständige Dienstnehmer. Unter das relevante Einkommen fallen alle steuerpflichtigen Einkünfte, also auch Zinserträge (über EUR 400), Mieteinkünfte oder Arbeitslosengeld, allerdings nicht das 13. und 14. Gehalt. Das Einkommen des anderen Elternteiles bleibt dabei gänzlich unberücksichtigt.

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, müsste grundsätzlich das gesamte Kinderbetreuungsgeld zurückgezahlt werden. Ob die Rückzahlungsverpflichtung in dieser Form beibehalten wird und wie hoch die Zuverdienstgrenze in Zukunft sein wird, ist derzeit Gegenstand politischer Diskussionen. Bei einem nur gelegentlichen Überschreiten der Zuverdienstgrenze besteht derzeit die Möglichkeit in besonders einkommensstarken Monaten im Vorhinein auf das Kinderbetreuungsgeld zu verzichten. Diese Monate werden dann bei der Ermittlung des Zuverdienstes nicht mitgezählt.

Kinderbeihilfe für Studenten, Stipendien

Berufstätige Studenten dürfen pro Kalenderjahr maximal EUR 8.725 verdienen, damit die Eltern den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht verlieren.

Studenten, die ein Stipendium beziehen, dürfen pro Jahr EUR 7.195 aus einer nichtselbständigen Tätigkeit beziehen, bis zu EUR 5.814, wenn es sich (zumindest teilweise) um selbständige Einkünfte handelt. Bei einem Überschreiten dieser Grenze verliert man das Stipendium jedoch nicht zur Gänze, sondern nur in dem Ausmaß, in dem die Grenze überschritten wurde.

Zuverdienst während einer Arbeitslosigkeit

Ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 341,16 führt zum Verlust des Arbeitslosengeldes. Grundsätzlich ist jede Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit dem Arbeitsmarktservice zu melden.

Zuverdienst für Pensionisten

Ein zusätzliches Einkommen hat unabhängig von seiner Höhe keinen Einfluss auf die Höhe einer normalen Alterspension.

Im Falle einer vorzeitigen Alterspension führt ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 341,16 pro Monat zum Verlust der Pension.

Allgemeine Zuverdienstgrenze

Jeder unselbständige Dienstnehmer darf neben seinen lohnsteuerpflichtigen Einkünften bis zu EUR 730 pro Jahr steuerfrei dazuverdienen. Bei der Ermittlung dieses zusätzlichen Einkommens dürfen von den Einnahmen die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben abgezogen werden.

Übersteigen die zusätzlichen Einkünfte die Grenze von EUR 730, so besteht grundsätzlich eine Einkommensteuerpflicht und es ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entfällt allerdings, wenn das jährliche Gesamteinkommen EUR 10.000 nicht übersteigt.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung.

Grundsatzes der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit.

Welche Pflichten ergeben sich nach Beendigung der Maßnahmen? Nach Beendigung der Observation, einer verdeckten Ermittlung, und nach Abschluss eines Scheingeschäfts ist dem Beschuldigten und jenen Betroffenen, deren Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, die Anordnung der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Wie sind die Ergebnisse dieser Ermittlungsbefugnisse zu verwahren? Sämtliche Ergebnisse dieser „geheimen Ermittlungsmaßnahmen“ sind von der Staatsanwaltschaft zu verwahren und dem Gericht beim Einbringen der Anklage zu übermitteln. Das Gericht hat diese Ergebnisse nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, soweit sie nicht in einem anderen, bereits anhängigen Strafverfahren als Beweismittel Verwendung finden. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft im Fall der Einstellung des Verfahrens (§ 145 Abs. 1 StPO).

Anordnungen bzw. Genehmigungen dieser Ermittlungsmaßnahmen, sowie in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse sind zunächst getrennt aufzubewahren. Sie sind erst dann zum Akt zu nehmen, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch beim Einbringen der Anklage.

In welchem Umfang ist Akteneinsicht bei diesen Ermittlungsbefugnissen vorge- sehen? Aufgrund der Verwahrungsvorschriften des § 145 StPO werden die Ergebnisse dieser geheimen Ermittlungsmaßnahmen erst in einem späten Stadium des



Die Akteneinsicht bei „geheimen Ermittlungsmaßnahmen“ darf nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und nur insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

RECHTSSCHUTZBEAUFTRAGTER

Besonderer Rechtsschutz

Für die Prüfung und Kontrolle der Anordnung (bzw. Genehmigung) und Durchführung einiger spezieller Formen der besonders sensiblen Ermittlungsbefugnisse ist der Rechtsschutzbeauftragte im Bundesministerium für Justiz zuständig. Darunter fallen die systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung und der Abschluss eines Scheingeschäfts.

Keine Zuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten besteht bei der Observation. Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden; sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Ordnet die Staatsanwaltschaft eine systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung oder den Abschluss eines Scheingeschäfts an, hat sie zugleich

eine Ausfertigung der Anordnung samt einer Kopie der Ermittlungsergebnisse dem Rechtsschutzbeauftragten zu übermitteln. Der Rechtsschutzbeauftragte hat das Recht, gegen diese Anordnung – im Falle der nachträglichen Genehmigung einer Eilkompetenz der Kriminalpolizei gegen diese Genehmigung – Einspruch zu erheben.

Nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse einzusehen und anzuhören, bevor diese zum Akt genommen werden. Er ist berechtigt, die Vernichtung von Ergebnissen oder Teilen von ihnen zu beantragen und sich von der ordnungsgemäßen Vernichtung dieser Ergebnisse zu überzeugen. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat sie unverzüglich die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Ermittlungsverfahrens Teil des Ermittlungsakts. Bis zur Zustellung der Anordnung an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen sowie durch Privatbeteiligte und Opfer ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls der Zweck der Ermittlungen oder die Persönlichkeitsrechte von Personen, die von diesen Ermittlungsmaßnahmen betroffen sind, gefährdet wären.

Soweit Zeugen oder andere im Akt aufscheinende Personen durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit ausgesetzt würden, sind personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen. Werden Kopien ausgefolgt, sind diese Umstände unkenntlich zu machen.

Die Akteneinsicht darf nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und nur insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Befindet sich der Beschuldigte jedoch in Haft, so ist eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, ab Verhängung der Untersuchungshaft unzulässig.

*Franz Eigner,
Walter Dillinger*

*In der nächsten Ausgabe:
Ermittlungsbefugnisse des
5. Abschnitts*